



GEMEINDE HEEDE

Heede, den 09.12.2022

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Heede am 09. Dezember 2022 im Haus des Bürgers

Es sind anwesend:

Antonius Pohlmann, Heede	CDU-Fraktion Heede
Alexander von Hebel, Heede	CDU-Fraktion Heede
Barbara Sobietzki, Heede	CDU-Fraktion Heede
Rainer Andrees, Heede	CDU-Fraktion Heede
Daniel Blodkamp, Heede	CDU-Fraktion Heede
Tobias Brand, Heede	CDU-Fraktion Heede
Wilfried Kleemann, Heede	CDU-Fraktion Heede
Christian Meemken, Heede	CDU-Fraktion Heede
Volker Rensen, Heede	CDU-Fraktion Heede
Marietta Wegmann, Heede	SPD-FDP Gruppe Heede
Dr. Antje Siuts, Heede	SPD-FDP Gruppe Heede

Es fehlt entschuldigt:

Otto Flint, Heede	CDU-Fraktion Heede
-------------------	--------------------

Von der Samtgemeindeverwaltung:

Kommunikationsbeauftragter Daniel Mäß

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Antonius Pohlmann eröffnet die letzte Ratssitzung des Jahres und heißt alle Ratsmitglieder sowie den Kommunikationsbeauftragten Daniel Mäß herzlich willkommen.

2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder**

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlt Ratsherr Otto Flint.

3. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. **Feststellung der Tagesordnung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Rat, die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um den

Punkt 11: Antrag des Heimatvereins Heede auf Präsentation des Wegekreuzes im Heimathaus

zu ergänzen.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Sodann stellt der Rat die Tagesordnung fest.

5. **Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Da keine Zuhörer anwesend sind, ist der Bedarf einer Einwohnerfragestunde nicht gegeben.

Alexander von Hebel, Vorsitzender der CDU-Fraktion nutzt die Gelegenheit, um Ratsherr Rainer Andrees zu seinem Geburtstag zu gratulieren. Dieser hat am heutigen Tag seinen Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch Rainer Andrees!

6. **Genehmigung des Protokolls vom 13.10.2022 (Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. **Kommunikationsbeauftragter der Samtgemeinde Dörpen**

Um die Öffentlichkeit über wichtige Ereignisse und Neuerungen in der Samtgemeinde Dörpen und ihren Mitgliedsgemeinden zu informieren, wurde zum 01. Oktober 2022 Herr Daniel Mäß aus Lengerich als „Kommunikationsbeauftragter“ bei der Samtgemeinde Dörpen eingestellt.

Seine wichtigste Aufgabe ist, die Samtgemeindeverwaltung sowie die jeweiligen Mitgliedsgemeinden in der medialen Öffentlichkeit positiv darzustellen.

Weitere Aufgaben sind der Stellenbeschreibung zu entnehmen:

- Aufbau und Leitung der Stabstelle Kommunikation/der Pressestelle der Samtgemeinde Dörpen
- Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Samtgemeindeverwaltung und die neun Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen
- Medienübergreifende Information der Bürgerschaft über das kommunalpolitische Geschehen
- Wissenstransfer von der Verwaltung in die politischen Gremien
- Bearbeitung und Beantwortung von Presseanfragen, Verfassen von Pressemitteilungen und Organisation von Pressegesprächen
- Strategische Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit unter verstärkter Einbindung der Homepage und der Social-Media-Kanäle
- Pflege von Kontakten zu Pressevertretern
- Medienbeobachtung und -analyse zur Etablierung von Marketingmaßnahmen der Samtgemeinde
- Beratung der Verwaltungsspitze bei der internen und externen Kommunikation

Daniel Mäß ist bei der Ratssitzung anwesend und stellt sich persönlich und seine Arbeit vor.

Beschluss:

Der Rat zeigt sich erfreut, Herrn Mäß persönlich kennenzulernen und nimmt seine Ausführungen zur Kenntnis.

8. Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Am Hassel II" (Auslegungsbeschluss)

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Informationen und Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sind folgende Stellungnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

a) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme:

Klimaschutz

Der Landkreis Emsland gewährt den kreisangehörigen Kommunen einen Kreiszuschuss

- zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung von Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe sowie
- zu einer Initialberatung, „Energetische Quartiersentwicklung“.

Informationen hierzu sind zu finden unter folgendem Link:

[https://www.klimaschutz-](https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland/klimaschutz_im_landkreis_emsland.html)

[emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland/](https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland/klimaschutz_im_landkreis_emsland.html)

[klimaschutz_im_landkreis_emsland.html](https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland/klimaschutz_im_landkreis_emsland.html)

unter dem Punkt „Kreiseigene Förderung für Planung zur Wärmenutzung“.

Für Fragen steht Herr Pengemann unter der Telefonnummer 05931 44-1325 zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme des Landkreises bezüglich Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen.

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabensträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und/oder Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf die Waldausläufer im süd-südwestlichen Bereich des Plangebietes zu richten. Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen, sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgut und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden Und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- Und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Beschlussempfehlung:

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden, zumindest aber minimiert werden.

Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist, den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen

oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen.

Bei der vorliegenden Planung werden die Waldausläufer im süd-südwestlichen Bereich des Plangebietes intensiv in die Bewertung der naturschutzfachlichen Belange einbezogen.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht gemäß § 2a BauGB eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Text der Stellungnahme:

Artenschutzrechtliche Belange:

Aufgrund der Lage, der Beschaffenheit und der geringen Größe des Plangebietes kann auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden. Der Verzicht auf Durchführung einer saP wird an folgende Bedingungen geknüpft:

Für- die möglichen Rodungsarbeiten, Erschließungsarbeiten, Waldbeseitigungen etc. ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung einzurichten. Die ökologische Baubegleitung ist von fachkundigem Personal der Landespflege, Biologie oder Ornithologie zu leisten. Die ökologische Baubegleitung ist im Vorfeld der erforderlichen Arbeiten namentlich zu benennen und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitzuteilen. Die von einer Rodung, Beseitigung oder vergleichbaren Beeinträchtigung betroffenen Grün- und Gehölzstrukturen (inkl. Wald) sind von der Bauleitplanung vorab zu untersuchen und fachlich zu beurteilen. Die Baubegleitung hat dabei u. a. das Absuchen des Plangebietes auf Brut- und Lebensstätten zu umfassen. Sofern keine geschützten Arten und/oder deren Brut- und Lebensstätten festgestellt werden, sind die Rodungs-, Beseitigungs- und Erschließungsarbeiten gestattet.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung potentieller Höhlenbäume (Waldbäume/Altbäume) von der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen und/oder Höhlenbrütern genutzt oder bewohnt werden.

Die Erschließung des Plangebietes (Tiefbauarbeiten wie das Abschieben von Oberboden) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli.

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend erforderlich ist.

Ergeben sich vor und/oder während der Erschließungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde folgt der Bewertung der Fachbehörde, dass aufgrund der Lage und der Beschaffenheit des Plangebietes die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht erforderlich ist.

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für einen Verzicht auf die Erstellung werden beachtet bzw. als Hinweise/Festsetzungen in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.

Dies betrifft insbesondere:

- Ökologische Baubegleitung bei Rodungsarbeiten
- Beachtung von vorgegebenen Zeiträumen für Fäll-/Rodungs- und Erdarbeiten
- Begrenzung des Gehölzeinschlages
- Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Emsland

Text der Stellungnahme:

Forstfachliche Belange

Im Westen grenzt eine größere und zusammenhängende Waldfläche gem. Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unmittelbar an das Plangebiet. Eine Teilfläche liegt dabei im Geltungsbereich des Plangebietes. Die Teilfläche hat eine Größe von mind. 1000 m². Die Teilfläche wird vollständig überplant. Die dauerhaft verlorengelassene Teilfläche des Waldes ist gem. den Vorgaben des NWaldLG durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen. Das Aufforstungsverhältnis beträgt 1:1,4.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret zu benennen.

Die Ersatzaufforstung hat spätestens in der auf die Beseitigung der Waldfläche folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

Die Umsetzung der Ersatzaufforstung ist der Unteren Waldbehörde des LK Emsland anzuzeigen.

Beschlussempfehlung:

Für die im Geltungsbereich überplante Waldfläche erfolgt eine Ersatzaufforstung in einem Verhältnis 1:1,4 auf einer externen Fläche, welche im weiteren Verfahren konkret benannt wird.

Die Ersatzaufforstung wird in der auf die Beseitigung der Waldfläche folgenden Pflanzperiode umgesetzt.

Die Umsetzung der Ersatzaufforstung wird der Unteren Waldbehörde des LK Emsland angezeigt.

Text der Stellungnahme

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 165 von der B 401 (Dersum) nach Heede von km 0,220 bis 0,280 - Westseite.

Gegen das vorgenannte Bauvorhaben gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet bzw. umgesetzt werden:

- *Es ist keine unmittelbare Erschließung aus dem zukünftigen Gewerbegebiet zur Kreisstraße 165 zulässig. Dies gilt auch für die Anbindung einer neuen Planstraße. Die Erschließung des gesamten Gebietes hat ausschließlich über die vorhandene Gemeindestraße zu erfolgen. Die zur ehemaligen Hofstelle vorhandene Zufahrt ist nach Ende der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzubauen.*
- *Das Sichtdreieck an der Einmündung der Gemeindestraße „Am Hassel“ ist mit 200 m auf der Kreisstraße 165 richtig bemessen, allerdings ist der Schenkel mit 5 m in der Gemeindestraße zu klein, hier sind 10 m anzusetzen.*

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise bezüglich der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße K 165 werden bei den weiteren Planungen beachtet. Die Erschließung soll zukünftig über die vorhandene Gemeindestraße „Am Hassel“ aus südlicher Richtung erfolgen.

Das Sichtdreieck wird entsprechend dem obenstehenden Hinweis geändert.

Text der Stellungnahme:

Denkmalpflege

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG):

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00003-F
Objektbezeichnung: Fundstreuung

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00004aF
Objektbezeichnung: Kulturschicht

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00004bF
Objektbezeichnung: Brandgräberfeld

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00005-F
Objektbezeichnung: Siedlung

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Um eine Zerstörung Bodendenkmale zu verhindern, sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

Auflagen:

- *Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials des Plangebiets ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/ Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Raumschaufel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischer Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabensträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.*

Hinweise:

- *Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).*
- *Bodenfunde and Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).*

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Heede wird den Bauträger darauf hinweisen, dass bei Erdarbeiten im Plangebiet eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/ Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Raumschaufel ohne Zähne) erforderlich ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauleitplanunterlagen eingestellt.

Die oben stehenden Hinweise wurden bereits in die offengelegten Bauleitplanunterlagen eingestellt und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

b) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Text der Stellungnahme:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Am Hassel II“ bestehen hinsichtlich der in diesem Verfahren vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden zu vertretenden Belange nicht.

Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Beschlussempfehlung:

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.

c) Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

Text der Stellungnahme:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbebetrieben geschaffen. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Weiterhin werden die Regelungen zur Einzelhandelssteuerung sowie der geplante Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen von uns begrüßt.

Bei der Besiedlung der zukünftigen Gewerbegebietsflächen muss mit erhöhtem Schwerverkehr gerechnet werden. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens im weiteren Verfahren, um mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen zu betrachten und untersuchen. Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Verkehrsführung ist bereits durch vorhandene öffentliche Straßen vorgegeben.

Die Gemeinde hat ein Immissionsgutachten durch einen Fachplaner erstellen lassen. In diesem Gutachten wurden für den Änderungsbereich Emissionskontingente ermittelt, die den Schutzbedürfnissen der umgebenden Nutzungen Rechnung tragen und trotzdem eine gewerbliche Nutzung der Plangebietsflächen ermöglichen. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren als Anlage zur Begründung offengelegt.

d) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Text der Stellungnahme:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeq.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeq.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

e) Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Text der Stellungnahme:

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Das o. g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 0,48 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Gewerbegebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o. g. Planung nicht weiter

beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt (siehe auch Punkt 1.5.5 der Begründung zum o. g. Planentwurf).

Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Forstamt Weser-Ems, Osnabrück

Bei der oben genannten Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldG in der neuesten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die im Geltungsbereich überplante Waldfläche erfolgt eine Ersatzaufforstung in einem Verhältnis 1:1,4 auf einer externen Fläche, welche im weiteren Verfahren konkret benannt wird.

Die Ersatzaufforstung wird in der auf die Beseitigung der Waldfläche folgenden Pflanzperiode umgesetzt.

Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) wird das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen.

f) Wasserverband Hümmling

Text der Stellungnahme:

Gegen die o. g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darum gebeten, den Maßnahmenträger darauf hinzuweisen, vor der Realisierung von Baumaßnahmen ggf. die kostenpflichtige Umlegung der im Planbereich vorhandenen Hausanschlussleitung zu veranlassen, um eine unzulässige Überbauung der Leitung auszuschließen. Die Lage der Hausanschlussleitung kann dem beiliegenden Plan entnommen werden.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde wird den Bauträger darauf hinweisen, dass vor der Realisierung von Baumaßnahmen ggf. eine kostenpflichtige Umlegung der im Planbereich vorhandenen Hausanschlussleitung erforderlich ist.

g) Deutsche Telekom Technik GmbH

Text der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschlussempfehlung:

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

h) EWE NETZ GmbH

Text der Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch

EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Svenja Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Beschlussempfehlung:

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Der Bedarf einer Trafostation wird geprüft. Flächen im öffentlichen Verkehrsraum stehen hierzu zur Verfügung.

Die SG Dörpen/Gemeinde Heede wird bezüglich des Wärmekonzeptes im Bedarfsfall Verbindung mit dem Versorgungsträger aufnehmen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

i) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Text der Stellungnahme:

Am 26.09.2022 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3. Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben.

Darstellung des Sachverhalts

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Heede, das vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern, um die Möglichkeit zu Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen zu schaffen.

I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechpartner: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100

[E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de)

Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.

II. Stellungnahme als Gewässerkundlicher Landesdienstes GLD)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechperson: Pia Bachmann

Tel.: 05931/406-101, Fax: 05931/406-100;

*[E-Mail: pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de)
und die Unterzeichnerin*

Kernaussage als GLD

Gegen den o. g. Antrag bestehen von Seiten des GLD keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise des GLD

Ähnlich der Hinweise in der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans der SG Dörpen vom 08.09.2022, weisen wir bezüglich der geplanten Oberflächenentwässerung als „gedrosselte Ableitung [...] mit Rückhaltung und Einleitung in den nordwestlich des Änderungsbereiches verlaufenden Vorfluter“ (Unterpunkt 1.5.2.1 „Oberflächenentwässerung“ in der Entwurfsbegründung Bauleitplanung) darauf hin, dass die direkte Einleitung von Regen als Abwasser (§54 WHG) in ein Gewässer nur dann genehmigungsfähig ist, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und dass die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§57 WHG). Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass die Entwässerung des betreffenden Vorfluters in ein Wasserrahmenrichtlinien-Gewässer (Hauptmarschschlot) erfolgt, dessen ökologisches Potential mit schlecht bewertet wird. Jegliche Verschlechterung des Wasserkörpers bedeutet demnach eine Verschlechterung im Sinne des §27 Abs. 2 und verstößt gegen das Verschlechterungsverbot. Die Zielerreichung nach §27 WHG ist sicherzustellen.

Beim Einleiten von Oberflächenabflüssen von Straßen und Parkplätzen in Gewässer sind eine Reihe potentieller Schadstoffe zu beachten, wie zum Beispiel Öl, Reifenabrieb (z.B. PAK) und Streusalz (Chlorid, Cyanid). An dieser Stelle verweisen wir auf die entsprechenden relevanten Parameter nach Anhang 6 - 8 OGWV, die zu prüfen waren. Eine Übersicht möglicher relevanter Parameter ist dem Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (FGSV, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau, 2021) zu entnehmen.

Die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers, für das bisher keine Versickerung vorgesehen ist, sollte geprüft werden und hat aus Gründen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung Vorrang vor der Ableitung in Oberflächengewässer. Sollte die Möglichkeit am betreffenden Standort nicht gegeben sein, sollte der Rückhalt mit einer Pflanzenkläranlage realisiert werden.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die Flächen in einem Bereich liegen, für welches nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und der bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden konnte. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden.

Auch möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass entgegen der Aussage in der Entwurfsbegründung, Kap. 1.4.1 Landes- und Regionale Raumordnungsprogramm, seit dem 17.09.2022 eine aktuelle Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vorliegt.

Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.

Der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland (umweltemsland.de) wird aufgrund des Erlasses des niedersächsischen Umweltministeriums „Gewässerkundlicher Landesdienst; Beteiligungserfordernis und Beratungspflicht nach § 29 Abs. 3 NWG“, RdErl. d. MU v. 6. 3. 2018 — 23-62018, Nr. 4 diese Stellungnahme des GLD zur Kenntnis gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wird in den Stellungnahmen zu den Baugenehmigungsverfahren darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes bezüglich der Ableitung von Oberflächenwasser zu beachten sind.

Im Geltungsbereich ist vorrangig eine örtliche Versickerung des Oberflächenwassers vorgesehen.

Die Gemeinde wird in den Stellungnahmen zu den Baugenehmigungsverfahren darauf hinweisen, dass aufgrund aktueller Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen eine Entwicklung zukünftig mit einem signifikantes Hochwasserrisiko gerechnet werden muss. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend bei Neubaumaßnahmen Rechnung getragen werden.

Die Bauleitplanunterlagen werden soweit erforderlich, entsprechend den in der Änderung des LROP vom 17.09.2022 eingestellten Sachverhalte ergänzt.

Die Behörde erhält eine Ausfertigung des Satzungsbeschlusses zum vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Die vorgenannten Informationen, Anregungen und Hinweise wurden zwischenzeitlich in die Planunterlagen eingearbeitet.

Nachdem der vorgelegte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht mit Anlagen sowie auch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung eingehend erläutert und erörtert sind, beschließt der Rat einstimmig, den Vorentwurf zum Entwurf zu erheben und auf dieser Grundlage das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden durchzuführen.

9. Vorstellung der Änderungsplanung der Straßensanierung Geerenstraße / Kreuzungsbereich Bernhardstraße / Kolpingstraße

Im Zuge der finalen Vorbereitung der Planungsunterlagen zum geplanten Ausbau der Geerenstraße im kommenden Jahr 2023 haben sich neue und ergänzende Eckpunkte der zusätzlichen Beratung ergeben.

Diese beziehen sich auf den Straßeneinmündungsbereich von der Geerenstraße auf die Kreuzung Bernhardstraße.

Durch diesen neuen ergänzenden Ausbauvorschlag kann dieser Planbereich noch verkehrssicherer ausgebaut werden. In Ergänzung dieser Ausbauvariante muss über eine ergänzende und neue Radweegeanlage für den Bereich der Kolpingstraße bis zur Schnittstelle Übergang Schulgelände nachgedacht und beschlossen werden.

Bürgermeister Pohlmann stellt die neuen Planansätze dem Rat vor und präsentiert die dadurch entstehenden Vorteile für eine solche ergänzende Umsetzung der Gesamtmaßnahme.

Beschluss:

Nacheingehender und umfassender Beratung und Diskussion beschließt der Rat einstimmig wie folgt:

Die vorgestellten Planungen stellen eine sinnvolle und für die erhöhte verkehrliche Sicherheit - gerade auch der Grundschulkinder - sorgende Entscheidung dar. Der Rat beschließt einstimmig, die neu und ergänzend vorgestellten Planungen und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu übernehmen und mit der Ausschreibung der Maßnahme umzusetzen.

10. Sitzbänke entlang der Ems (Antrag der SPD/FDP-Gruppe)

Die SPD/FDP-Gruppe stellt den Antrag auf Errichtung einiger Sitzbänke entlang der Ems. Mit einer E-Mail vom 21.04.2021 wurde eine Voranfrage auf Anregung aus der Bevölkerung an den Bürgermeister gestellt. Diese Voranfrage wurde auch umgehend und ausführlich vom Bürgermeister wie folgt beantwortet:

- Emsradweg liegt auf dem Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes
- Sitzgelegenheiten entlang der Ems auf dem Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes nicht zu finden
- frühere Bankstandorte am Emsradweg wurden über die Emsland Touristik geklärt und über das WSA abgestimmt (siehe Walchum).

Um der Bevölkerung die Natur näher zu bringen, verbunden mit der Wertschätzung für unsere schöne Heimat und um die Verweildauer an der Ems für Radfahrer und Fußgänger zu erhöhen, schlägt die SPD/FDP-Gruppe vor, den Bürgermeister zu beauftragen, eine schriftliche Anfrage an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt des Bundes (Dienstort Meppen) zu stellen und die Genehmigung zur Errichtung von Sitzbänken einzuholen.

Die Kosten für Errichtung und Kauf der Sitzgelegenheiten übernimmt die Gemeinde Heede. Vor einigen Jahren hat sich die Gemeinde Heede finanziell am Ausbau des Radweges an der Ems beteiligt, wie andere Gemeinden auch. Dieser Ausbau hat sich gelohnt und wird von zahlreichen Radfahrern und Fußgängern gerne genutzt. Hier sollte dieser gute Gedanke weiterentwickelt und die Sitzbänke (mit Rückenlehne) und Mülleimern angeschafft werden.

Außerdem wird angeregt, auch an vorhandenen Bänken Mülleimer aufzustellen (angefügtes erstes Bild). Mit dem 2. Foto wird auf das mutwillig umgestürzte Plakat am Wertstoffhof hingewiesen.

Ergänzend zum vorliegenden Antrag der SPD-FDP-Gruppe erklärt Bürgermeister Pohlmann, dass zu den Ausführungen in der Antragstellung der Hinweis fehlt, dass der Bürgermeister Pohlmann zugesichert hat, sich auch als örtlicher Kreistagsabgeordneter beim Landkreis Emsland für das Projekt einzusetzen.

Dazu gibt er folgende Ergänzung:

Aufgrund der zurückliegenden Corona-Pandemie haben sich Umsetzungen und Vorgänge verzögert und konnten nicht wie in der gewohnten Form umgesetzt werden.

Dem Landkreis Emsland, sprich dem Ausschuss für Kultur und Tourismus, liegt dieses Anliegen nun ganz offiziell zur Entscheidung vor. In Abstimmung mit dem Dezernenten Martin Geerenkamp wird eine Umsetzung in der nächsten HVB-Tagung unter den beteiligten Bürgermeistern erörtert und eine Umsetzungsvariante besprochen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Heede begrüßt die gewünschte Umsetzung von gut ausgestatteten Sitzgelegenheiten entlang der Ems. Die Vorschlagsvariante für eine gemeinschaftliche Umsetzung durch den Landkreis Emsland soll abgewartet werden und dann erneut und final durch den Rat beschlossen werden. Der vorliegende Antrag wird daher seitens der SPD-FDP-Gruppe zurückgezogen.

Hinweis:

Seitens der Verwaltung wird hinsichtlich der Mülleimer vorgeschlagen, keine weiteren Stationen einzurichten. Die grundsätzliche Thematik soll als Beratungspunkt „Heeder Radwegekonzept, Karten und Informationssysteme“ für die Klausurtagung mit aufgenommen werden.

11. Antrag des Heimatvereins Heede auf Präsentation des Wegekreuzes im Heimathaus

Im Zuge des Jubiläums des Heimatvereins wurde ein geschichtsträchtiger Korpus übergeben. Dieser soll nun der breiten Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Dazu ist seitens des Heimatvereins geplant, ein vorhandenes Fenstermodul im Bereich der Ansicht zum Einfahrtportal umzufunktionieren und herzurichten.

Der vorgelegte Antrag wird in Form entsprechend eingeholter Angebote ergänzt.

Beschluss:

Im Rahmen der Diskussion und Beratung sieht der Rat noch entsprechende Potentiale der Kosteneinsparungen, dennoch wird die Umsetzung des Projektes begrüßt.

Der Rat beschließt einstimmig, die angedachte und nunmehr vorgestellte Maßnahme mit einem finanziellen Gesamtzuschuss in Höhe von 600 Euro finanziell zu unterstützen. Entsprechende Haushaltsmittel sind gesondert bereitzustellen.

Eine Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt nur, wenn die tatsächliche Maßnahmeumsetzung laut Beschreibung erfolgt. Darauf ist im Anschreiben an den Heimatverein entsprechend hinzuweisen.

12. Anträge und Anregungen

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

13. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

13.a Infoveranstaltung zum Glasfaserausbau

Auf Initiative der Gemeinde Heede und in Abstimmung mit der Glasfaser NordWest GmbH, konnte eine Informationsveranstaltung für alle Bürgerinnen und Bürger im Haus des Bürgers organisiert werden.

Zu diesem Termin werden dann die Eckdaten zu Glasfaser-Hausanschlüssen und Möglichkeiten dargestellt.

Ergänzend wird es noch einen Flyer zu der Veranstaltung geben.

Save the Date -> Termin: **Mittwoch 04. Januar 2023 / Beginn: 19:00Uhr**

Beschluss:

Die Ratsmitglieder nehmen den Termin wohlwollend zur Kenntnis.

13.b Ausbau 5G-Netz

Bürgermeister Pohlmann weist erfreut auf den Zeitungsbericht bezüglich des Ausbaus des Mobilfunks in Heede hin.

Die Telekom baut derzeit im Landkreis Emsland an 5 Standorten das 5G-Netz aus. Ein Standort ist in Heede; der Standort dient der Versorgung entlang der Autobahn / Bahnstrecke.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder nehmen die Mitteilung erfreut zur Kenntnis.

13.c Terminübersicht im Jahr 2023

Für das kommende Jahr 2023 sind folgende Termine bereits in Vorplanung und Abstimmung.

Montag, 16. Januar 2023, 16:00Uhr:

→ Treffpunkt: Zufahrt, Kreisel, Dörpener Straße

Gemeinsame Besichtigung der Baumaßnahme, Enderschließung Baugebiet Tulpenstraße u. Rosenstraße

CDU-Fraktion / SPD-FDP- Gruppe

Montag, 13. Februar 2023, 16:00Uhr:

→ Treffpunkt: Baustelle neuer Bauhof, Gewerbegebiet
Gemeinsame Besichtigung zum Fortschritt der Baustelle
CDU-Fraktion / SPD-FDP Gruppe

Donnerstag, 02. März 2023, 18:00Uhr:

→ Treffpunkt: Haus des Bürgers
Nichtöffentliche gemeinsame Besprechung der CDU-Fraktion / SPD-FDP Gruppe
„Haushalt 2023“

Donnerstag, 02. März 2023, 19:30 Uhr:

→ Treffpunkt: Haus des Bürgers
Öffentliche Ratssitzung: Schwerpunkt „Haushalt 2023“

Vorschlag / Klausurtagung / Gemeinderat Heede

Reservierung der HÖB Papenburg für folgenden Termin:
Freitag, 10. Februar 2023, Beginn: 15:00Uhr
Samstag, 11. Februar 2023, Ende: ca. 13:00Uhr

Aufgrund zahlreicher Termenschwierigkeiten der Ratsmitglieder wird für die Klausur ein neuer Termin im Monat März 2023 angesetzt.

Ergänzender Termin aus der Beratung mit Hinweis an das Bauamt SG Dörpen:

Bürgermeister Pohlmann schlägt für die zweite Monatshälfte Januar 2023 eine gemeinschaftliche, nichtöffentliche Fraktionssitzung mit dem Bauamt vor. Innerhalb dieses Termins sollen dann die Detaildaten für zukünftige B-Plan-Aufstellungen besprochen werden.

Eine Einladung zu diesem Termin ergeht rechtzeitig.

Beschluss:

Der Rat nimmt die terminlichen Ausführungen zur Kenntnis.

14. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Antonius Pohlmann schließt die öffentliche Sitzung.

Antonius Pohlmann

-Bürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer-